



Bewerbungsbedingungen

Ausschreibung zur Beschaffung von mobilen Endgeräten (Tablets),
Dokumentenscannern und Signaturpads

Stand:

01.04.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt sowohl für das vorliegende Dokument als auch für alle weiteren Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	KURZBESCHREIBUNG DES BESCHAFFUNGSVORHABENS	3
2.	FINANZIERUNG DES BESCHAFFUNGSVORHABENS	3
3.	BESCHREIBUNG DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS	3
4.	BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS UND VERGABEUNTERLAGEN	4
4.1.	Aufforderung zur Abgabe und Einreichung von Angeboten	5
4.2.	Angebots- und Bindefrist	6
4.3.	Angebotsprüfung	7
4.4.	Eignungsprüfung und Ausschlussgründe	7
4.5.	Sonderfall „Unterauftragsvergabe“	9
4.6.	Sonderfall „Bietergemeinschaft“	10
4.7.	Prüfung der Angemessenheit des Preises	11
4.8.	Zuschlagsentscheidung	11
4.9.	Auskunftersuchen bzw. -mitteilungen	12
5.	ÄNDERUNGEN DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	13
6.	VERTRAULICHKEIT	13
7.	UMGANG MIT GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN	13
8.	DATENSCHUTZ	14
9.	WETTBEWERBSWIDRIGE ABSPRACHEN	14
10.	RÜGEOBLIEGENHEIT UND RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
11.	KEINE VERGÜTUNG FÜR DIE TEILNAHME AM VERGABEVERFAHREN	16



1. Kurzbeschreibung des Beschaffungsvorhabens

Das Sächsische Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf (nachfolgend „SKHAR“) beabsichtigen die Beschaffung von Hardware im Rahmen des Fördertatbestand 6 des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG). Es dient zur Steigerung der Verfügbarkeit der Dokumentation und zur Reduzierung von Zeitaufwänden.

Die Ausschreibung erfolgt in **drei Losen**:

- 1. Los:** Mobile Endgeräte (Tablets)
- 2. Los:** Dokumentenscanner
- 3. Los:** Signaturpads

Das übergeordnete Ziel besteht darin, Prozesse und damit auch die Patientenversorgung durch Digitalisierung zu verbessern.

Die Lieferung muss innerhalb von 20 Tagen nach Zuschlagserteilung erfolgen.

2. Finanzierung des Beschaffungsvorhabens

Der vorliegende Beschaffungsgegenstand wird innerhalb des Fördertatbestands 6 (Leistungsanforderung; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)) als Maßnahme im Rahmen eines durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geförderten Digitalisierungsprogramms umgesetzt.

Das Beschaffungsvorhaben wird durch Fördermittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds finanziert. Die Förderung des FTB 6 kann als gesichert erachtet werden, da die öffentlichen Auftraggeber bereits entsprechende Fördermittelbescheide erhalten haben.

3. Beschreibung des öffentlichen Auftraggebers

Der Freistaat Sachsen legt großen Wert auf eine Komplettversorgung im Bereich Psychiatrie und Neurologie und hat mit den SKH ein zeitgemäßes und gemeindenahes System von Hilfen geschaffen. Unter der direkten Zuständigkeit und Verantwortung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind die Einrichtungen bestrebt, die ärztliche und therapeutische Versorgung kontinuierlich auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten.



Das Sächsische Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf (SKHAR) verfügt über 365 Betten und ist spezialisiert auf die Bereiche Psychiatrie und Psychotherapie; Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Neurologie.

4. Beschreibung des Verfahrens und Vergabeunterlagen

Das SKHAR führt zur Beschaffung der Hardware ein **Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV** durch.

E-Vergabeplattform

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch auf der Plattform „e-Vergabe des Bundes“ unter <https://www.evergabe.de> (nachfolgend **“E-Vergabeplattform”**) durchgeführt. Die Abgabe aller Unterlagen wie auch die Kommunikation zum Vergabeverfahren zwischen Bieter und Auftraggeber (Bieterfragen und deren Beantwortung) erfolgt ausschließlich über diese Plattform. Interessierte Unternehmen können sich auf der angegebenen E-Vergabeplattform kostenlos registrieren. Nur registrierte Unternehmen werden über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen informiert und können Bieterfragen zu der Ausschreibung stellen bzw. entsprechende Auskünfte erhalten.

Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeber findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Dokumenten:

1. dem Anschreiben, d.h. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten
Nicht von den Bietern einzureichen.
2. den Bewerbungsbedingungen (vorliegendes Dokument)
Nicht von den Bietern einzureichen.
3. den Leistungsverzeichnissen
Von den Bietern vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
4. den Angebotsformblättern (inkl. Preisblättern)
Von den Bietern in Textform legitimiert vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.



5. den EVB-IT Kaufverträgen
Nicht von den Bietern einzureichen.
6. den (weiteren) Formblättern, d.h.
 - a) Formblatt Unternehmenseignung
Von den Bietern und (sofern erforderlich) von den sonstigen Parteien vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - b) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
Von den Bietern und (sofern erforderlich) von den sonstigen Parteien vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - c) Bewerber- und Bietergemeinschaft
Bei Bedarf von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft mit Unterschrift legitimiert vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.
 - d) Formblatt Unterauftragnehmer
Bei Bedarf von den Bietern vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

Überprüfung der Vergabeunterlagen

Die Bieter haben die Vergabeunterlagen nach Erhalt, d.h. nach deren Download, auf Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten, so haben die Bieter den Auftraggeber mittels Bieterfragen über die E-Vergabepattform hierüber in Kenntnis zu setzen und auf die Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger/unklarer Vergabeunterlagen abgegeben wird, gehen zu Lasten der Bieter.

4.1. Aufforderung zur Abgabe und Einreichung von Angeboten

Das SKHAR fordern eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

Jedes Unternehmen darf nur ein Angebot einreichen. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Das Angebot ist vollständig und ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen.



Die durch den obsiegenden Bieter eingereichten Vergabeunterlagen werden nach erteiltem Zuschlag mit den durch ihn bereitgestellten Inhalten Bestandteil des Vertrages und diesem als Anlage beigelegt.

Das Angebotsformblatt ist in Textform zu legitimieren. Mit der Legitimation des Angebotsformblatts gelten zugleich alle weiteren eingereichten Unterlagen als durch den Bieter legitimiert. Die in dem Angebotsformblatt des obsiegenden Bieters enthaltenen Angaben werden – ebenso wie die bieterseitig nicht veränderbaren Dokumente (Vertrag) – nach der im Vertragstext vorgesehenen Logik mit Erteilung des Zuschlags bindender Vertragsbestandteil.

Mit Abgabe der Unterlagen räumt der Bieter dem SKHAR das Recht ein, die Unterlagen zur Auswertung zu vervielfältigen. Die Vervielfältigung erfolgt ausschließlich zur internen Verwendung und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

4.2. Angebots- und Bindefrist

Die Frist für den Eingang der Angebote endet am

04.05.2025

Alle Angebote, die nicht frist- und formgerecht über die E-Vergabepattform beim Auftraggeber eingegangen sind, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Den Bietern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der E-Vergabepattform vertraut zu machen. Sollte es aufgrund technischer Schwierigkeiten dazu kommen, dass es absehbar ist, dass die Angebotsfrist nicht eingehalten werden kann, ist dies rechtzeitig mitzuteilen, damit das SKHAR gegebenenfalls hinreichende Maßnahmen der Abhilfe treffen können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das jeweilige Angebot des Bieters berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen, die nach Ablauf der Angebotsfrist bei dem Auftraggeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter ist anschließend für 60 Tage, gerechnet ab dem Tag nach dem Ablauf der Angebotsfrist, an sein Angebot gebunden („Bindefrist“).



4.3. Angebotsprüfung

Die eingegangenen Angebote werden einer Formalprüfung unterzogen. Alle Angebote, die nicht frist- und formgerecht beim Auftraggeber eingegangen sind, werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Das SKHAR entscheidet nach Öffnung der Angebote samt Formalprüfung auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie Eignungsprüfung darüber, auf welches Angebot auf Basis der vorgegebenen Zuschlagskriterien der Zuschlag erteilt werden soll.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich das Recht gemäß § 56 VgV vorbehält, unternehmens- und/oder leistungsbezogene Unterlagen von den Bietern nachzufordern und/oder von diesen vervollständigen zu lassen, sofern diese nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen. Zugleich behält er sich das Recht vor, gemäß § 15 Abs. 4 VgV Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung zu verlangen.

Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Wertungsreihenfolge aus Effizienzgründen zu verändern und auf die Durchführung einzelner Wertungsstufen zu verzichten, sofern die Zuschlagsentscheidung auch auf diese Weise diskriminierungsfrei erfolgen kann.

4.4. Eignungsprüfung und Ausschlussgründe

Auf Seiten der Bieter dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Sofern auf Seiten eines Bieters zwingende Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, führt dies zum Ausschluss seines Angebots. Sofern auf Seiten eines Bieters fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann dies ebenfalls zum Ausschluss seines Angebots führen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Ausschluss zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder eine ausreichende Selbstreinigung nach § 125 GWB nachgewiesen wird.

Das SKHAR fragt vor Erteilung des Zuschlags bei der Registerbehörde des Bundeskartellamts ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den das SKHAR den Auftrag zu vergeben beabsichtigt („**Zuschlagsprätendent**“), gespeichert sind.

Das SKHAR lässt sich vor Erteilung des Zuschlags durch den Zuschlagsprätendenten auch bestätigen, dass weder dieser noch einer der von ihm etwaig eingesetzten Lieferanten als eine unter das Zuschlagsverbot aus Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1469 des Rates vom 23. Mai 2024 über



restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren fallende Person, Organisation oder Einrichtung zu klassifizieren ist.

Das SKHAR führt eine Eignungsprüfung anhand der hierfür bieterseitig eingereichten Eigenerklärungen durch. Das SKHAR behält es sich vor, die inhaltliche Richtigkeit der getätigten Angaben zu überprüfen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aufgrund neu hervorgetretener Erkenntnisse, die geeignet sind, die Eignung der Bieter anzuzweifeln, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten.

Angaben zu Eignungskriterien, die trotz Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Eignungsnachweise innerhalb einer angemessenen Frist nicht plausibilisiert werden (können), führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Die den jeweiligen Eignungskriterien zugeordneten Eignungsnachweise sind aus Transparenzgründen bereits in kursiver Schrift unter dem jeweiligen Eignungskriterium dargestellt (*Mögliche Nachweisforderung*), mit Abgabe des Angebots aber noch nicht einzureichen.

Sofern die nachfolgend dargestellten Eignungskriterien nicht erfüllt werden, erfolgt ein Ausschluss des Angebots:

- **Befähigung zur Berufsausübung**

Diese Eignungsvoraussetzung gilt sowohl für Los 1 als auch Los 2 und Los 3.

Die Befähigung zur Berufsausübung setzt die Eigenerklärung über die **Eintragung des Bieters im Handelsregister** voraus. Die Eigenerklärung ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (6a).

Mögliche Nachweisforderung:

Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges.

- **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Diese Eignungsvoraussetzung gilt sowohl für Los 1 als auch Los 2 und Los 3.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt Eigenerklärungen zur Einhaltung eines Mindestspartenjahresumsatzes voraus. Die Eigenerklärung ist Gegenstand des Formblatts Unternehmenseignung (6a).



- Mindestjahresumsatz des Bieters im Bereich Hardware in Höhe von **mindestens EUR 500.000€** in den letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren,

Mögliche (weitere) Nachweisforderung:

Kopie der Jahresabschlüsse der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

4.5. Sonderfall „Unterauftragsvergabe“

Teile der zu erbringenden Leistungen können im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem SKHAR bleibt hiervon unberührt. Für den Fall der Unterauftragsvergabe haben Bieter das **Formblatt Unterauftragnehmer (6d)** auszufüllen und mit Angebotsabgabe einzureichen.

In Abgrenzung zu reinen Lieferanten – diese müssen nicht mit Abgabe des Angebots benannt werden – liegt eine Unterauftragsvergabe vor, wenn ein Unternehmen bestimmte Teile des Auftrags, einen Teil der in der Leistungsbeschreibung oder im Leistungsverzeichnis und/oder im Vertrag festgelegten Leistungen, die nicht reine Hilfstätigkeiten darstellen, eigenständig ausführt, auch wenn dieses allein vom Auftragnehmer beauftragt wird, in keinem Auftragsverhältnis zum Auftraggeber steht.

Bieter haben die durch Unterauftragnehmer zu erbringenden Auftragsteile zu benennen und zuzusichern, dass die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und Unterauftragnehmer nur unter der Voraussetzung beauftragt werden.

Das SKHAR fordert den Zuschlagsprätendenten vor Erteilung des Zuschlags auf, (erforderlichenfalls) nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des/der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der Unterauftragnehmer zu übermitteln.

Das SKHAR prüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Daher muss dem Angebot das **Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (6b)** durch den Unterauftragnehmer ausgefüllt beigefügt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt das SKHAR die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das SKHAR verlangen, dass dieser ersetzt wird.



4.6. Sonderfall „Bietergemeinschaft“

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gemeinschaftlich als Gesamtschuldner.

Die Bietergemeinschaft muss einen Vertreter benennen, der namens und im Auftrag der Bietergemeinschaft das Angebot einreicht und die gesamte Korrespondenz mit dem Auftraggeber führt („Bevollmächtigter Vertreter“).

Dem Angebot ist das ausgefüllte und durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Unterschrift legitimierte **Formblatt Bewerber- und Bietergemeinschaft (6c)** beizulegen, aus dem sich Nachfolgendes ergeben muss:

- Name der Bietergemeinschaft,
- Alle an der Bietergemeinschaft beteiligten Mitglieder,
- Erklärung über die gemeinsame Abgabe eines Angebots als Bietergemeinschaft bzw. im Auftragsfall über die gemeinsame Erbringung der Leistungen als Arbeitsgemeinschaft; aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, dass – sofern für die berufliche Leistungsfähigkeit Kapazitäten nur eines Mitglieds der Bietergemeinschaft in Anspruch genommen werden sollen (hier Referenzen) – dieses Mitglied auch die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden,
- Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft gemäß § 421 BGB gegenüber dem Auftraggeber, und
- Bevollmächtigung eines Mitglieds zur rechtsverbindlichen Vertretung aller übrigen Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber.

Dem Angebot muss zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft ein entsprechend ausgefülltes **Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (6b)** beigefügt sein. Im Falle eines zwingenden Ausschlussgrunds zulasten eines Mitglieds der Bietergemeinschaft führt dies zum Ausschluss der gesamten Bietergemeinschaft. Dasselbe gilt im Falle eines fakultativen Ausschlussgrundes, sofern der Auftraggeber unter Betätigung des ihm zufallenden Ermessens ein einzelnes Mitglied der Bietergemeinschaft ausschließen würde.

Die Befähigung zur Berufsausübung muss durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft erfüllt und – sofern erforderlich – nachgewiesen werden.



4.7. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Der Auftraggeber verifiziert, ob die Angebote einer Preisprüfung unterzogen werden müssen. Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist – dies gilt insbesondere bei einer rechnerischen Differenz zum nächstgünstigeren Angebot und/oder zur auftraggeberseitig vorgenommenen Aufwandsschätzung von mehr als 20 % („**Aufgreifschwelle**“) –, leitet der Auftraggeber ein Zwischenverfahren ein. Darin fordert er den jeweiligen Bieter zur Aufklärung über den Preis bzw. die Kosten auf. Der Auftraggeber überprüft die ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen und Nachweise auf ihre Stichhaltigkeit und entscheidet, ob der Anschein des ungewöhnlich niedrigen Preises bestätigt wird, d.h. ein Unterkostenangebot vorliegt.

Liegt ein solches Unterkostenangebot vor bzw. kann der Bieter den Anschein eines solchen Angebots nicht zufriedenstellend widerlegen, entscheidet der Auftraggeber gemäß § 60 VgV über den Ausschluss des Angebots. Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, wird das Angebot ausgeschlossen, wenn der Bieter nicht nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Das Angebot wird auch dann ausgeschlossen, wenn der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil sonstige geltende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere die für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, nicht eingehalten werden.

Im Übrigen kommt der Ausschluss eines Unterkostenangebots dann in Betracht, wenn mit diesem keine wettbewerbskonformen Ziele verfolgt werden, diesem eine negative Vertragserfüllungsprognose zu entnehmen ist (Gefahr einer nachlässigen Auftrags erledigung, drohende Kompensation des niedrigen Angebotspreises über Nachträge etc.) oder dieses die Nichterfüllung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit indiziert (drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz etc.).

4.8. Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Sofern vor erfolgter Zuschlagserteilung Zweifel an einer wahrheitsgemäßen Angabe in Bezug auf die qualitativen Zuschlagskriterien aufkommen, behält sich der öffentliche Auftraggeber vor, Nachforschungen, Aufklärungen und/oder verifizierende



Teststellungen vorzunehmen und in ein sog. Zwischenverfahren einzutreten. Dies gilt in besonderem Maße für das Angebot des Zuschlagsprätendenten.

Sollten die Nachforschungen, Aufklärungen und/oder verifizierenden Teststellungen ergeben, dass die Angaben des Zuschlagsprätendenten nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren. Der Zuschlag wird in diesem Fall – vorbehaltlich auch dem zweitplatzierten Bieter anzulastender Ausschlussgründe (in diesem Fall gilt nachstehendes für den drittplatzierten Bieter usw.) – auf das Angebot des zweitplatzierten Bieters erteilt.

Sofern vorstehende Zweifel nach erfolgter Zuschlagserteilung aufkommen, greifen die in den Verträgen determinierten Rechtsschutzmöglichkeiten. Nicht wahrheitsgemäß erfolgte Angaben stellen eine arglistige Täuschung dar und ermöglichen die Anfechtung des betreffenden Vertrags. Die Verträge sehen insoweit jeweils ein Rücktrittsrecht und einen pauschalierten Schadensersatzanspruch vor.

Für alle Lose erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des niedrigsten Preises insofern alle im Leistungsverzeichnis angegebenen Anforderungen mit "Ja" erfüllt wurden. Das Zuschlagskriterium ist zu **100%** der angebotene Preis („*Gesamtwertungspreis (brutto)*“). Sollte Gleichstand bestehen, entscheidet das Los.

4.9. [Auskunftsersuchen bzw. -mitteilungen](#)

In der Zeit vor der Abgabe der Angebote haben die Bieter Gelegenheit, Rückfragen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich über die E-Vergabepattform zu stellen. Eine (fern-)mündliche, schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme ist nicht gestattet. Bieterfragen können bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist über die E-Vergabepattform gestellt werden.

Auskunftsersuchen, die dem Auftraggeber nicht rechtzeitig über das elektronische Vergabeportal vorliegen, können auf Grund der Gleichbehandlung aller Bieter und der Transparenz dieses Vergabeverfahrens nicht mehr beantwortet bzw. erteilt werden. Ausnahmen hiervon werden – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Die Auskunftsmitteilungen stehen allen Bietern in Form eines Frage- und Antwortkatalogs anonymisiert auf dem elektronischen Vergabeportal zur Einsicht und



zum Herunterladen zur Verfügung. Die Auskunftsmitteilungen modifizieren die Vergabeunterlagen und sind von den Bietern bei der Ausarbeitung ihrer Angebote zugrunde zu legen. Die registrierten Bieter werden über die Mitteilung neuer Auskünfte durch den Auftraggeber elektronisch informiert.

5. Änderungen der Ausschreibungsunterlagen

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Ausschreibungsunterlagen unzulässig sind und zwingend zum Angebotsausschluss führen. Zu einer Änderung der Ausschreibungsunterlagen kommt es nicht nur durch Textergänzungen und Eintragungen in den Vergabeunterlagen selbst, sondern z. B. auch durch Angebotserläuterungen auf einem Anschreiben, welche dem Leistungsverzeichnis oder den Vertragsbedingungen widersprechen.

Etwaige dem Angebot durch einen Bieter beigefügte Vertragsbedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen – insbesondere solche, die im Widerspruch zu dem Vertrag und/oder zu einer der im Vertrag in Bezug genommenen Anlagen stehen – werden kein Vertragsbestandteil.

6. Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung der einzureichenden Angebote. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des SKHAR. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln. Die Bieter haben – während und nach Beendigung des Vergabeverfahrens – Stillschweigen über die ihnen während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen Angelegenheiten der Landeskrankenhäuser Sachsen zu bewahren. Sie haben hierzu auch die mit der Erstellung der Angebote beschäftigten Mitarbeitenden zu verpflichten.

7. Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Diejenigen Teile des Angebots, die Informationen und Unterlagen sowie bekanntgegebenes Knowhow (**“Vertrauliche Informationen”**) des Bieters umfassen, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Das SKHAR darf vertrauliche Informationen eines an dem Vergabeverfahren teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemeinen, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmten Informationen erteilt werden.



8. Datenschutz

Etwaige personenbezogene Daten, die in den eingereichten Angeboten einschließlich sämtlicher Anlagen enthalten sind, dienen ausschließlich der Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO ist:

Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Arnsdorf

Herr Henrik Fischer

Datenschutzbeauftragte: Manuela Hander

E-Mail: datenschutzbeauftragter@skhar.sms.sachsen.de

Empfänger der personenbezogenen Daten ist das SKHAR. Eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht gegenüber den Bietern nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung dieser zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, sofern Informationen nicht bereitgestellt werden, die für die Wertung der Angebote zwingend erforderlich sind.

Alle Angebote sowie sonstige Unterlagen verbleiben zu Dokumentationszwecken bei dem SKHAR, bis die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Im Einzelfall kann sich eine längere Aufbewahrungsfrist aus fördermittelrechtlichen Gründen ergeben. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen werden die Angebote und sonstige Unterlagen von dem SKHAR datenschutzgerecht entsorgt.

Weitere Informationen zum Datenschutz des SKAR finden Sie auf der Website:

- <https://www.skh-arnsdorf.sachsen.de/datenschutz/>

9. Wettbewerbswidrige Absprachen

Die Bieter sichern mit Abgabe der Angebote zu, dass sie in Bezug auf das vorliegende Vergabeverfahren keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorgenommen oder sich an solchen beteiligt haben.

Die Vornahme oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache führt zum unmittelbaren Ausschluss vom Vergabeverfahren und einer längerfristigen Vergabesperre. Sofern dies dem Auftraggeber erst nach Erteilung des Zuschlags bekannt wird, besteht ein



gesetzliches Sonderkündigungsrecht aus §§ 133 Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 bis 4 GWB. Im Falle der Vornahme und/oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache droht neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber resp. durch andere kartellgeschädigte Parteien auch die Verhängung von Geldbußen durch das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission sowie die Eintragung in das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt.

10. Rügeobliegenheit und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bieter können Verstöße gegen Vergabevorschriften in einem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB geltend machen.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Bieter von ihm erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften nicht innerhalb einer Frist von **zehn Kalendertagen** elektronisch über die **E-Vergabepattform** gegenüber dem SKHAR gerügt hat (Rügeobliegenheit, § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB).

Soweit es sich um Verstöße gegen Vergabevorschriften handelt, die aufgrund der Bekanntmachung oder erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, muss der Bieter diese spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe elektronisch über die **E-Vergabepattform** gegenüber dem Landeskrankenhaus SKHAR rügen, § 160 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GWB.

Ein Nachprüfungsantrag ist auch unzulässig, soweit mehr als **15 Kalendertage** nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB.

Das SKHAR wird Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich über die E-Vergabepattform informieren.

Für die Nachprüfung dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabekammer des Freistaates Sachsen sachlich und örtlich zuständig:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen

Braustraße 2,
04013 Leipzig



Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde zum Vergabesenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zulässig, vgl. §§ 171 ff. GWB:

Oberlandesgericht Dresden

- Vergabesenat -

Schlossplatz 1

01067 Dresden

11. Keine Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren, die Ausarbeitung der Angebote, die mögliche Teilnahme an Aufklärungsgesprächen, die erforderlichen Vorleistungen, Kalkulationen, Erklärungen, Nachweise u. ä. sowie sonstigen damit verbundenen Aufwendungen und Kosten werden den Bietern keine Kosten oder Auslagen erstattet bzw. keine Vergütung gezahlt.